



Zulassungspflicht für Transportunternehmer Informationen zur Verordnung (EG) 1/2005

Seit dem 05.01.2007 gilt in Deutschland die neue EU-Verordnung (EG) 1/2005, über den Schutz von Tieren beim Transport. Die nationale Tierschutz- Transport- Verordnung regelt nur noch Bereiche, die nicht von der VO 1/2005 überlagert werden oder Fälle, in denen die nationalen Anforderungen strenger sind als die Anforderungen der EU.

Nach der VO 1/2005 benötigt Derjenige, der **in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit** auf eigene Rechnung oder für eine dritte Person Tiere über mehr als 65 km transportiert eine **Zulassung als Transportunternehmer**.

Zum Zulassungsverfahren sowie zu sonstigen Neuerungen durch die neue Rechtslage weise ich auf Folgendes hin:

1. Neuzulassung der Transportunternehmer:

Die Verordnung sieht zwei Typen von Zulassungen für Transportunternehmer vor, für die jeweils unterschiedliche Anforderungen gelten:

- Typ 1** - Transportunternehmer, die Beförderungen **bis zu acht Stunden** durchführen
- Typ 2** - Transportunternehmer, die Beförderungen **über acht Stunden** (= lange Beförderungen) durchführen

Die Zulassung wird von mir **auf Antrag** mit einer individuellen Zulassungsnummer erteilt und gilt jeweils für **maximal 5 Jahre**.

Der Antrag auf Zulassung darf nur bei einer einzigen Behörde und nur in einem einzigen Mitgliedsstaat gestellt werden.

Transportunternehmer des **Typ 2** müssen zusammen mit dem Zulassungsantrag jeweils Zulassungsnachweise für sämtliche Straßentransportmittel, die für lange Beförderungen (über acht Stunden) vorgesehen sind, sowie Notfallpläne für Unfälle und Pannen und Befähigungsnachweise für Fahrer, die auf langen Beförderungen eingesetzt werden sollen, vorlegen.

Weiterhin muss ein Verfahren vorhanden sein, mit dem sie die Bewegungen ihrer Straßentransportmittel verfolgen und aufzeichnen und ständig Kontakt mit den Fahrern halten können.

2. Zulassung der Fahrzeuge für lange Beförderungen (über 8 Stunden):

Die **Zulassung wird auf Antrag für maximal 5 Jahre** erteilt.

Voraussetzung ist, dass in den Fahrzeugen ein **Temperaturüberwachungssystem** und ein **Datenschreiber** vorhanden ist.

Die Leistungsfähigkeit der **Lüftungssysteme** ist durch den Hersteller oder geeignete Sachverständige zu bescheinigen.

Transportfahrzeuge müssen zusätzlich mit einem Navigationssystem ausgestattet sein, das die im Fahrtenbuch enthaltenen Angaben und das Öffnen und Schließen der Ladebordwand aufzeichnet und vorhält.

Bezüglich der oben aufgeführten Anforderungen gibt es noch einige Unklarheiten, wie die genaue Umsetzung erfolgen soll.

Trotzdem ist es wichtig, die Zulassungsanträge möglichst bald zu stellen, um bei evtl. Kontrollen in anderen Mitgliedstaaten darauf verweisen zu können.

3. Qualifikation des Personals:

Seit 2008 sind alle Transporte von Hausequiden, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen, Hausschweinen oder Geflügel durch zugelassene Transportunternehmer von einem Fahrer oder Betreuer mit einem Befähigungsnachweis zu begleiten.

Das Vorhandensein der Befähigungsnachweise ist aber gleichzeitig auch Zulassungsvoraussetzung für Transportunternehmer.

Auch Personen, die bereits eine Sachkundebescheinigung der „alten“ Version haben, benötigen für den „neuen“ Befähigungsnachweis eine **Nachschulung** mit Prüfung über die neue EU- Transportverordnung.

Schulungen (auch Nachschulungen) für den Befähigungsnachweis bietet in Schleswig-Holstein die DEULA Rendsburg an.

Für Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in den Berufen Fleischer (einschließlich Schlachten von Tieren), Landwirt, Pferdewirt, Tierpfleger oder Tierwirt sowie Personen mit einem abgeschlossenen Hoch- oder Fachschulstudium im Bereich Landwirtschaft oder Tiermedizin, die **keine Transporte über 8 Stunden** durchführen wollen, kann die Schulung auch durch Lehrgangsunterlagen erfolgen.